Anlage 2

II.

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr

Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr v. 26. 8. 1997
615 – 31 – 21/1 (4) 2

Zur Verminderung der Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Verkehrsflughafens Köln/Bonn ergeht folgender Bescheid:

Die vom Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bescheid vom 19. August 1992 – Az. II A 5 – 31 – 21/1 (4) – verfügte Änderung der Genehmigung für den Betrieb des Verkehrsflughafens Köln/Bonn (Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen) wird hiermit gemäß § 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV. NW. S. 1064), mit Wirkung ab 1. November 1997 widerrufen.

Die vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 3. Januar 1959 – Az. IV/D – 31 – 25 – erteilte Genehmigung für den Betrieb des Verkehrsflughafens Köln/Bonn wird hiermit gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), wie folgt geändert:

1 Strahlflugzeuge ohne eine Lärmzulassung nach ICAO Annex 16 und mit einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 2

1.1 Starts und Landungen sind auf allen Start- und Landebahnen zwischen 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

1.2 Ab dem 1. April 1998 sind Starts und Landungen auf allen Start- und Landebahnen zwischen 21.00 Uhr (20.50 Uhr off blocks) und 7.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

1.3 Ab dem 1. April 1999 sind Starts und Landungen auf allen Start- und Landebahnen zwischen 20.00 Uhr (19.50 Uhr off blocks) und 8.0 Uhr Ortszeit unzulässig.

2 Strahlflugzeuge mit einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3, die nicht in der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr (vgl. Nr. 3) enthalten sind

2.1 Planmäßige und verspätete Starts sowie planmäßige Landungen sind auf allen Start- und Landebahnen zwischen 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

2.2 Verspätete Landungen sind auf den Landebahnen 14R und 07 zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

3 Strahlflugzeuge mit einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3, die in der jeweils geltenden Fassung der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr enthalten sind (vgl. Anlage) Anlage

Bei einer Änderung der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr dürfen die in der Neufassung nicht mehr enthaltenen Strahlflugzeuge, soweit sie von am Verkehrsflughafen Köln/Bonn operierenden Luftfahrtunternehmen bereits eingesetzt worden sind, bis zum Ablauf der Frist gemäß Nummer 11 weiterhin verwendet werden.

3.1 Planmäßige und verspätete Starts auf den Startbahnen 14R, 32L und 25 sind zwischen 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

3.2 Landungen auf den Landebahnen 14R und 07 sind zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

4 Propellerflugzeuge ohne eine Lärmzulassung nach ICAO Annex 16 bzw. gemäß Lärmschutzforderungen für Luftfahrzeuge (LSL)

Starts und Landungen sind auf allen Start- und Landebahnen zwischen 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

5 Propellerflugzeuge mit einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3, Kapitel 5, Kapitel 6 oder Kapitel 10 bzw. gemäß LSL Kapitel III, Kapitel V, Kapitel VI oder Kapitel X

5.1 Planmäßige und verspätete Starts auf den Startbahnen 14R, 32L und 25 sind zwischen 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

5.2 Landungen auf den Landebahnen 14R und 07 sind zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

6 Militärische Kampfflugzeuge

Starts und Landungen sind auf allen Start- und Landebahnen zwischen 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

7 Ausnahmen

7.1 Von den Beschränkungen gemäß Nummern 1 bis 6 sind ausgenommen:

7.1.1 Landungen von Luftfahrzeugen aller Art, die den Flughafen Köln/Bonn nachweislich aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen als Ausweichflughafen anfliegen, auf den Landebahnen 14L, 32R, 32L und 25.

7.1.2 Starts und Landungen im Katastrophen-, medizinischen und humanitären Hilfeleistungseinsatz sowie in sonstigen Notfällen

7.2 Von den Beschränkungen gemäß Nummern 1 und 2 sind ausgenommen:

Starts und Landungen von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung und Flüge in dessen Auftrag sowie von Regierungsflügen ausländischer Staaten auf den Startbahnen 14L, 32R und 07 und auf den Landebahnen 14L, 32R, 32L und 25.

7.3 Von den Beschränkungen gemäß Nummern 2 und 3 sind ausgenommen:

Vermessungsflüge der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH.

7.4 Im Rahmen des Bestandsschutzes sind von den Beschränkungen gemäß Nummer 2 bis zum 31. Oktober 2002 ausgenommen:

Starts und Landungen von Strahlflugzeugen, die von am Flughafen Köln/Bonn ansässigen Logistikunternehmen bereits vor Inkrafttreten dieser Neuregelung dort eingesetzt worden sind, auf den Startbahnen 14 L, 32 R und 07 und auf den Landebahnen 14 L, 32 R, 32 L und 25. Von dieser Ausnahme darf von den jeweiligen Logistikunternehmen pro Monat nur in dem Umfang Gebrauch gemacht werden, welcher der Summe der Flugzeugbewegungen entspricht, die mit den jeweiligen Luftfahrzeugmustern im betriebsstärksten Monat in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1996 und dem 31. März 1997 (Bezugszeitzraum) am Flughafen Köln/Bonn durchgeführt worden sind.

8 Starts von Luftfahrzeugen aller Art auf den Startbahnen 07, 14 L und 32 R dürfen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit nur vom Bahnbeginn (Schwelle) oder ab den Positionen A5 (Startbahn 14 L) bzw. A1 (Startbahn 32 R) erfolgen. Die DFS-Niederlassung Köln/Bonn kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Verkehrslage dies zwingend erfordert.

9 Triebwerkprobeläufe

Triebwerkprobeläufe dürfen nur unter Benutzung der in der Flughafen-Benutzungsordnung dafür vorgesehenen Lärmdämpfungsanlage durchgeführt werden.

10 Abweichend von den vorstehend getroffenen Regelungen kann die Bezirksregierung Düsseldorf (Luftaufsichtsstelle am Flughafen Köln/Bonn) in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen insbesondere dann zulasen, wenn dies zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder in Fällen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich ist. Anträge sind gegebenenfalls zu richten an:

Luftaufsichtsstelle
Flughafen Köln/Bonn
General Aviation Terminal
51129 Köln

Telefon: (02203) 40-2291,
(0171) 3038480

Telefax: (02203) 40-2290.

11 Die zuvor genannten Regelungen treten

mit Wirkung vom 1. November 1997 in Kraft

und sind bis zum 31. Oktober 2015 befristet.

Nach jeweils 5 Jahren, erstmals im Jahr 2000, wird die Wirksamkeit der Lärmschutzmaßnahmen überprüft und festgestellt. Sollte sich der Nachtfluglärm nicht signifikant vermindert haben, werden – unter strikter Beachtung des Vertrauensschutzes für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung am Flughafen Köln/Bonn operierenden Luftfahrtunternehmen – zusätzliche aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen zwingend erforderlich. Eine Verminderung des Nachtfluglärms liegt vor, wenn die Fläche des Gebiets kleiner wird, in dem zur Nachtzeit sechs Fluglärmereignisse im Freien mit einem Maximalpegel (L_{Amax}) von 75 dB(A) und mehr erreicht werden (sog. Nachtschutzgebiet).

Der Vertrauensschutz gilt nicht für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen zwecks Einschränkung von Passagierflügen sowie des Einsatzes von Strahlflugzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 340 Tonnen im Frachtverkehr; die Notwendigkeit dieser Einschränkungen wird spätestens im Jahre 2000 überprüft.

Darüber hinaus bleibt eine vorherige Änderung dieser Beschränkungen vorbehalten, wenn insbesondere neue umwelttechnische oder -rechtliche Rahmenbedingungen, wie z. B. veränderte gesetzliche Vorschriften oder Änderungen der Vorschriften für die Lärmzulassung von Luftfahrzeugen nach ICAO Annex 16, diese geboten erscheinen lassen.

Anlage

I – 303/96

Bonusliste
für startende und landende Luftfahrzeuge

Die Bonuslisten des Bundesministeriums für Verkehr, die von den Flughäfen zur Differenzierung der Landegebühren sowie als Grundlage für Nachtflugbeschränkungen im Rahmen des mit den Ländern abgestimmten Listenverfahrens angewendet werden können, sind überarbeitet worden. Folgender Flugzeugtyp wurde neu aufgenommen:

A 319

Damit gelten ab 1. Januar 1997 die Listen in der folgenden Form:

Für den Abflug

alle Typen mit einer MTOM*) unter 25 t
Fokker 70/100
Gulfstream IV
Boeing 737 Typen 300/400/500
Boeing 757
Airbus A 319/320/321
Boeing 767
Airbus 300
Airbus 310
Airbus 330
Boeing 777
Boeing 727-100 Reengined mit 3 Tay-Triebwerken
Lockheed 1011
McDonnell Douglas MD 11
McDonnell Douglas DC 10
BAe 146/AVRO RJ-Serie
McDonnell Douglas DC 8-70-Serie
Airbus 340
Boeing 747-400

Für den Anflug

alle Typen mit einer MTOM*) unter 25 t
Fokker 70/100
Gulfstream IV
Boeing 737 Typen 300/400/500
Boeing 757
Airbus A 319/320/321
McDonnell Douglas MD 80-Serie
Boeing 767
Airbus 300
Airbus 310
Airbus 330
Boeing 777
Boeing 727-100 Reengined mit 3 Tay-Triebwerken
McDonnell Douglas MD 11
McDonnell Douglas DC 10-30
BAe 146/AVRO RJ-Serie
McDonnell Douglas DC 8-70-Serie
Airbus 340
Boeing 747-400

*) Maximum Take-Off Mass

NfL I – 329/95 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 aufgehoben.

Bonn, den 25. 11. 1996
LR 11/28.35.00-03/25 Va 96

Bundesministerium für Verkehr

Im Auftrag
Hellenbroich

– MBl. NW. 1997 S. 1125.